

Wandern&Wein

by Arbaspàa s.n.c.

di Bordoni E. & Unger C.



Allgemeine Vertragsbedingungen für Reisepakete von Arbaspàa

1. Der Begriff Reisepaket

Der Vertrag wird nach dem Art. 2 N. 1 der Rechtsverordnung n.111 vom 17/03/1995 der Direktive 90/314/CEE abgeschlossen. Als Reisepaket werden Urlaubs- und Geschäftsreisen und "all-inclusive"-Pakete, die wenigstens 2 der folgenden Elemente beinhalten, bezeichnet:

- Transport
- Unterkunft
- touristische Leistungen, die nicht die Unterkunft oder den Transport beinhalten und einen definitiven Teil des Reisepakets bilden.

2. Gesetzesnormen

Der An- und Verkauf von Reisepaketen ist in der L. 27/12/1977 n°1084 von der Internationalen Konvention von Brüssel in Zusammenhang mit Reiseverträgen vom 23.04.1970 geregelt worden.

3. Obligatorische Information

Der Organisator hat die Verpflichtung eine konkrete Leistungsbeschreibung zu erstellen, die folgende Elemente beinhaltet

- die Daten der Reiseunternehmens
- die Daten der Versicherungspolice zur Haftpflichtversicherung
- den Gültigkeitszeitraum des Angebots
- Modalitäten und Bedingungen zu evtl. Leistungsänderungen

4. Buchungen

Die Buchungsbestätigung muss auf dem dafür vorgesehenen Buchungsförmular, das in jedem Detail ausgefüllt und vom Kunden unterschrieben wird getätigt werden. Der Kunde erhält eine Kopie davon. Die Buchung gilt erst in dem Moment als bestätigt, wenn die Reiseorganisation die entsprechende Bestätigung an den Kunden übergibt bzw. übersendet.

5. Preis

Der Preis des Reisepakets wird im Vertrag festgelegt und kann bis 20 Tage vor Reiseantritt geändert werden, jedoch nur als Konsequenz von folgenden Preisveränderungen:

- des Transports, einschliesslich Treibstoff
- Gebühren und Steuern auf einige touristische Leistungen wie Flughafensteuern, Hafensteuern, Buseinfahrtsgebühren etc.

6. Bezahlung

Mit der Reisebuchung und Bestätigung seitens Arbaspàa wird, soweit nicht anders vereinbart, eine Anzahlung in Höhe von 30 % des gesamten Betrags fällig. Der Restbetrag muss an Arbaspàa bis 30 Tage vor Abreise gezahlt werden. Die ausbleibende Zahlung zu den vereinbarten Daten kann eine automatische Auflösung des Vertrags nach sich ziehen, und einen eventuellen Schadensersatz, der von Arbaspàa für die durch die erzwungene Stornierung des Vertrags entstandenen Schäden gefordert werden kann.

7. Änderungen

Die Preise können bis 20 Tage vor dem vereinbarten Reiseantritt geändert werden, als Konsequenz auf Preisveränderungen von Leistungsträgern und Tarifänderungen von touristischen Leistungen. Wenn die Preisänderung mehr als 10 % des Gesamtpreises ausmacht, hat der Kunde das Recht, kostenfrei vom Reisevertrag zurückzutreten unter der Voraussetzung, dass Arbaspàa schriftlich innerhalb von 3 Werktagen nach Bekanntgabe der Preisveränderung informiert wird. Andernfalls wird die Preiserhöhung als akzeptiert verstanden. Arbaspàa verpflichtet sich, im Falle, dass grundlegende, vertraglich vereinbarte Reiseleistungen nach Reiseantritt nicht gewährleistet werden können, für adäquate Alternativlösungen zu sorgen ohne dem Kunden einen Mehrpreis zu belasten bzw. ihm, im Fall, dass die Leistungen einen niedrigeren Preis haben, die Differenz zu erstatten. Sofern keine Alternativlösung möglich ist oder die von Arbaspàa angebotene Abhilfe

vom Kunden aus ernsthaften, nachvollziehbaren und verständlichen Gründen abgelehnt wird, stellt Arbaspàa ohne Aufpreis ein Transportmittel zum Ausgangspunkt der bei Arbaspàa gebuchten Reise zur Verfügung, jedoch nur dann, wenn diese Lösung, die einzige, objektiv mögliche ist. Änderungen seitens des Kunden an bereits getätigten Buchungen, sind von Arbaspàa nur dann zu akzeptieren, wenn sie sich im Rahmen der Limits bewegen, in denen sie realisierbar sind. Entstehende Mehrkosten sind in jedem Fall vom Kunden zu tragen.

8. Haftung

Die Organisation haftet für Schäden, die dem Kunden entstanden sind aufgrund der kompletten oder teilweisen Nichterfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen, sowohl wenn diese vom Organisator selbst als auch durch Dritte durchgeführt werden, sofern nicht bewiesen werden kann, dass dieser Mangel dem Kunden selbst zuzuschreiben ist oder aufgrund von Umständen zustande kam, die außerhalb des Einflusses der Leistungsträger liegen, durch höhere Gewalt, durch Zufall zustande kam, es sich also um Umstände handelt, die Arbaspàa, trotz aller professioneller Sorgfalt, nicht vorhersehen oder abwenden konnte.

9. Assistenz

Der Organisator ist gesetzlich verpflichtet, dem Kunden die seiner professionellen Sorgfaltspflicht entsprechende Assistenz ausschließlich in Verbindung mit den Verpflichtungen hinsichtlich der vereinbarten Leistungen zur Verfügung zu stellen.

Der Organisator ist von dieser Haftung befreit, wenn die fehlende oder mangelhafte Ausführung der vertraglich vereinbarten Leistungen auf Fehlleistungen Dritter oder auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.

10. Reklamationen und Kündigungen

Jeder Mangel der Vertragserfüllung muss vom Kunden unverzüglich bei Arbaspàa angezeigt werden, damit Arbaspàa, seinem örtlichen Stellvertreter oder dem Reisebegleiter die Gelegenheit zur Prüfung und Abhilfe gegeben wird. Unterlässt es der Kunde schuldhaft, einen Mangel während der Reise anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung bzw. Schadensersatz nicht ein. Der Kunde muss, um seine Ansprüche geltend zu machen, diese mittels Einschreiben mit Rückschein beim Organisator innerhalb von maximal 10 Arbeitstagen nach Beendigung der bei Arbaspàa gebuchten Reise einreichen. Für jeden Rechtsstreit liegt italienisches Recht zugrunde und gilt ausschließlich der Gerichtsstand La Spezia.

11. Reiseversicherung

Arbaspàa empfiehlt seinen Kunden, im Moment der Reisebuchung einer Versicherung abzuschliessen, die sowohl eine Reiserücktrittskostenversicherung als auch eine Reisekranken- und -gepäckversicherung einschliesst.

Obligatorische Mitteilung – nach Art. 16 des Gesetzes 269/98

Das italienische Recht bestraft mit Gefängnisstrafe Straftaten betreffend der Prostitution und Kinderpornografie auch wenn diese im Ausland erfolgen. PRIVACY (ex Art.13 Rechtsverordnung n.196/03)- Gesetz zum Schutz von personenbezogenen Daten

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten findet sowohl in Papierform als auch digital statt, unter voller Einhaltung der Rechtsverordnung 196/2003, ausschließlich zum Vertragsabschluss und zur Erbringung der vereinbarten Leistungen, die das Reisepaket bilden. Die Übertragung der Daten ist notwendig. Personenbezogene Daten werden nicht zum Objekt der Verbreitung, sondern lediglich an die entsprechenden Leistungsträger zum Erfüllen des vereinbarten Leistungspakets weitergegeben.

Arbaspàa s.n.c. hat folgende Versicherungspolizen abgeschlossen: ASSICURAZIONI ITALIANA - polizza n. C25/07/88

sede amministrativa: Via Discovolo 252 A
Tel: + 39 0187 760083 Fax: +39 0187 760798
cod.fisc. e P.IVA 01120490113

sede legale: Via Molini 11
19017 Manarola (SP) - Italy
e-mail: info@arbaspaa.com info@wein-wandern.it
Reg. imprese CCIAA La Spezia 01120490113 REA-SP 102437

Wandern&Wein

by Arbaspàa s.n.c.
di Bordoni E. & Unger C.



12. Zahlungs- und Stornierungsbedingungen

Zum Zeitpunkt der Buchung wird eine Anzahlung in Höhe von 30% des gesamten Reisepreises fällig. Die Restzahlung muss bis spätestens 30 Tage vor Reiseantritt auf dem Konto von Arbaspàa eingehen. Sämtliche anfallende Kosten für die Überweisung trägt der Kunde. Kommt der Kunde mit der Zahlung des Reisepreises teilweise oder vollständig in Verzug, ist Arbaspàa berechtigt nach Mahnung und Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten.

Bei Rücktritt durch den Kunden setzen sich die Stornokosten wie folgt zusammen:

- bis 60 Tage vor Reiseantritt fallen 5 % Stornierungsgebühren berechnet auf den Gesamtreisepreis an
- bis 30 Tage vor Reiseantritt fallen 20 % Stornierungsgebühren berechnet auf den Gesamtreisepreis an
- bis 15 Tage vor Reiseantritt fallen 35 % Stornierungsgebühren berechnet auf den Gesamtreisepreis an
- bis 7 Tage vor Reiseantritt fallen 60 % Stornierungsgebühren berechnet auf den Gesamtreisepreis an
- ab 6 Tage vor Reiseantritt fallen 100 % Stornierungsgebühren berechnet auf den Gesamtreisepreis an

Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei dem Reiseveranstalter.

Bis zum Reisebeginn kann der Reisende verlangen, dass statt seiner Person ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt.

13. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

Bei Nichterreichen der ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl kann der Reiseveranstalter bis 4 Wochen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten. Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, den Kunden unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen. Bereits geleistete Zahlungen auf den Reisepreis erhält der Kunde zurück.

Im Falle des Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl wird Arbaspàa den Kunden ein alternatives Reisedatum oder ein anderes Reiseziel zum gleichen Reisedatum anbieten. Auf Wunsch der Kunden kann die Reise auch mit einer niedrigeren Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Es wird hierbei jedoch eine Neukalkulation des Reisepreises notwendig.

14. Insolvenzversicherung und Sicherungsschein

In Italien existiert kein Sicherungsschein, wie er bei in Deutschland getätigten Buchungen vorgesehen ist. Reiseveranstalter in Italien sind dazu verpflichtet über Ihre Versicherung einen Beitrag in einen nationalen Fond einzuzahlen, welcher im Falle einer Insolvenz für die Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen in Anspruch genommen wird. Die Kunden von Arbaspàa sind demnach vollständig gesetzlich abgesichert.

Arbaspàa s.n.c. hat folgende Versicherungspolicen abgeschlossen:
ASSICURAZIONI ITALIANA - polizza n. C25/07/88